

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Artikel 1 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden ausschließlich auf alle Verträge, einschließlich künftiger Verträge, Anwendung, aufgrund deren Knauf Insulation d.o.o., Novi Marof (nachfolgend „Knauf Insulation“ genannt) die Ware liefert und/oder die Aufgaben aufgrund irgendwelchen rechtlich verbindlichen Dokuments erledigt sowie aufgrund der künftigen Erklärungen innerhalb des oben genannten Rahmens. In der Fortsetzung dieser Allgemeinen Bedingungen wird die andere Vertragsseite als „Käufer“ bezeichnet. Im Falle dass eine Angelegenheit im Vertrag mit dem Käufer anders geregelt ist, finden die Bestimmungen der schriftlichen Vereinbarung Anwendung. Die allgemeinen Bedingungen, die der Gesellschaft Knauf Insulation zu irgendeinem Zeitpunkt zukommen lassen werden, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2 Geschäftsvereinbarung

Die dem Käufer von Knauf Insulation vorgelegten Angebote unterliegen Änderungen ohne vorherige Ankündigung. Wenn Knauf Insulation kein Angebot oder keine Angebotsbestätigung sendet, wird die Lieferbestätigung oder die Rechnung als gleichwertiges Dokument angesehen. Knauf Insulation ist berechtigt, sich innerhalb von drei Tagen nach Angebotsannahme auf das unverbindliche Angebot zu berufen.

Die Angebotsannahme durch die Gesellschaft Knauf Insulation tritt zum Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung, durch bedingungslosen Erwerb oder durch Abschluss eines Vertrages über die Dienstleistungserbringung in Kraft.

Wenn von der Gesellschaft Knauf Insulation gefordert wird, ein Angebot für die Lieferung von Waren zu erstellen oder eine bestimmte Aufgabe zu erledigen und soweit dabei Kosten entstehen, kann sie die betreffenden Kosten und die aufgewendete Zeit dem Käufer oder einem potenziellen Käufer nach dem Normalpreis in Rechnung stellen. Knauf Insulation kann die bestellte Menge je nach üblichen Verpackungseinheiten anpassen und dem Käufer die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung stellen.

Die schriftliche Kommunikation umfasst die an den Sitz der Gesellschaft gerichteten Schreiben, die Faxnachrichten und E-Mails, unter der Voraussetzung, dass Knauf Insulation den Erhalt einer E-Mail unverzüglich bestätigt.

Artikel 3 Preise, Zahlung und Kosten

Wenn nicht anderswo anders aufgeführt, verstehen sich die von Knauf Insulation angegebenen Preise exkl. MwSt.; es sei, es wurde anders aufgeführt oder wenn die maßgebende Lieferbestimmung dies nicht anfordert. In den Preisen sind auch keine Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und/oder andere staatliche Abgaben und/oder Steuern und/oder die Entladekosten enthalten.

Sollte es nach dem Vertragsabschluss und bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Erledigung der vereinbarten Aufgabe festgestellt werden, dass die Abgaben und/oder Kosten, die den Preis der verkauften Produkte oder die Erledigung der vereinbarten Aufgabe beeinflussen, höher als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind, ist die Knauf Insulation berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend der Preiserhöhung anzupassen. Knauf Insulation wird den Käufer über das Obengenannte auf schriftlichem Wege zwei Wochen im Voraus benachrichtigen. Der Käufer ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung berechtigt, zu entscheiden,

ob er aufgeben möchte, aufgrund dessen Knauf Insulation nach Absprache mit dem Kunden den vereinbarten Lieferzeitraum bis zu einer Woche verlängern kann. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die gültigen Kaufpreise zu ändern. Dies kann bis zu zweimal in einem Jahr erfolgen, unter der Voraussetzung, dass der Käufer 30 Tage im Voraus darüber benachrichtigt wird. Der Verkäufer ist berechtigt, nachdem er den Käufer darüber benachrichtigt hat, das Verzeichnis, das Sortiment oder das Produktportfolio jederzeit zu ändern, zu reduzieren oder zu erweitern und/oder die vorherige Produktversion durch eine neue ersetzen, ohne dass dabei irgendwelche Rechte des Käufers oder Pflichten des Verkäufers festgelegt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf der Fälligkeit wird angenommen, dass der Käufer die betreffende Pflicht nicht erfüllt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Zahlungen durch Banküberweisung, wobei der Käufer die Gebührcosten und die Kursdifferenz trägt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Käufer kein Recht auf Aufrechnung, Skonto oder Zahlungsaufschub.

Artikel 4 Lieferung

Die Lieferdaten werden rahmenweise bestimmt, es sei denn, die Vertragsseiten haben auf schriftlichem Wege ein festes Datum festgelegt. Knauf Insulation kann eine Sammellieferung der angeforderten Produkte durchführen, unter der Voraussetzung, dass diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, umfassen die vereinbarten Lieferzeiten keine Wochenenden, Staatsfeiertage und Feiertage.

Die Lieferzeiten werden unter der Voraussetzung festgelegt, dass der Käufer vorher seinen Pflichten hinsichtlich der Zusammenarbeit nachkommt. Die Lieferungen samstags oder andere nicht standardmäßige Optionen (Eillieferung, periodische Lieferung usw.) sind nur aufgrund einer separaten Vereinbarung und unter der Voraussetzung möglich, dass der Käufer alle zusätzlichen Kosten trägt. Erst nach Ablauf einer sinnvollen, vom Käufer gesetzten Aufschubfrist, die nicht länger als 21 Arbeitstage betragen wird, wird angesehen, dass Knauf Insulation ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Verzicht auf Lieferung wird in schriftlicher Form mitgeteilt.

Im Falle von höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer, außerordentlichen Umstände, die nicht von Knauf Insulation zu vertreten sind wie z. B. Betriebsstörungen und -ausfälle wegen Brand, Überschwemmungen oder ähnlicher Ereignisse, Störungen in Produktionsbetrieben und Maschinen, verspäteter Lieferungen oder inadäquater Lieferungen unserer Lieferanten, Betriebsunterbrechungen wegen Rohstoff, Strom- oder Arbeitskräftemangels, Streik, Ausschluss von der Arbeit, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmitteln, Unterbrechungen oder Störungen im Verkehr oder offizieller Intervention, ist Knauf Insulation berechtigt, die Durchführung einer Lieferung und/oder die Erbringung einer Leistung über den Störungszeitraum plus eine sinnvolle Zeit, die für eine erneute Vornahme von Aktivitäten erforderlich ist, in dem Umfang, in dem er durch die genannten Umstände an der Pflichterfüllung verhindert wird. Kommt es in der Folge zu einem Verzug mit der Durchführung einer Lieferung oder Erbringung einer Leistung, der länger als einen Monat dauert, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag aufgrund einer schriftlichen Mitteilung berechtigt, alles im Zusammenhang mit den Mengen aus der verzögerten Lieferung.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung nach der Parität DAP, am vereinbarten Lieferort. Der Verkäufer wird sich, wenn immer möglich, an die Weisungen des Käufers über den Warenversand halten. Wenn der Käufer keine Ansprüche in diesem Sinne hat, kann der Verkäufer die Transportart nach billigem Ermessen wählen. Wenn der Käufer seinen Pflichten hinsichtlich der Annahme oder Übernahme von Waren oder Dienstleistungen nicht nachkommt oder wenn er für den Verzug von Waren oder Dienstleistungen

haftbar ist, ist die Knauf Insulation unabhängig von anderen Ansprüchen berechtigt, einen einmaligen Betrag anzufordern, der dem Betrag der gewöhnlichen örtlichen Lagerungsgebühren entspricht, ungeachtet dessen, ob sich die Ware in den Lagerräumen der Gesellschaft Knauf Insulation oder eines Dritten befindet. Der Käufer trägt die Beweislast für Schäden in einem geringeren Betrag oder für das Nichtvorhandensein eines Schadens.

Die Bedeutung der Lieferungsklauseln wird nach den Incoterms-Regeln 2010 der Internationalen Handelskammer ausgelegt. Wenn in dieser Ausgabe die vereinbarte Lieferungsklausel nicht definiert wurde, kommt die neueste Ausgabe der Incoterms-Regeln zur Anwendung.

Artikel 5 Warenkontrolle, Reklamationen und Rückgabe

Der Käufer ist verpflichtet, die von der Gesellschaft Knauf Insulation gelieferten Waren oder Leistungen sofort zu überprüfen, um festzustellen, ob die vereinbarte Menge geliefert wurde und um mögliche Mängel zu entdecken.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Lieferung ein Schreiben über die Reklamationen hinsichtlich der sichtbaren Mängel bzw. des Zustandes, der Qualität, der Ebene oder der Nichtkonformität der Produkte per Fax oder durch einen Kurierdienst zukommen zu lassen, zusammen mit einer detaillierten Reklamationsgrundlage. Der Verkäufer darf die Produkte am Standort des Käufers überprüfen, um die Nichtkonformität der Produkte zu bestätigen. Sollte sich der Käufer an diese Bedingungen innerhalb der Frist, die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder im maßgebenden Vertrag genannt ist, nicht halten, wird angenommen, dass er die Produkte stillschweigend annimmt und dass er das Reklamationsrecht im Falle ihrer Mangelhaftigkeit, einschließlich Anspruch auf Schadensersatz, verlieren wird.

Die Reklamationen hinsichtlich der Qualität, die sich auf nicht sichtbare Mängel beziehen, können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Lieferung der Produkte, die in einem überdachten Lagerraum aufbewahrt wurden, vorgebracht werden sowie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Lieferung der Produkte, die im Freien aufbewahrt wurden. Die Reklamationen werden ausschließlich in schriftlicher Form (per E-Mail/Post oder Fax) vorgebracht. Telefonische Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Knauf Insulation kann vom Käufer die Rückgabe der gelieferten Ware verlangen, für die er rechtzeitig und entsprechend eine Reklamation vorgebracht hat oder den Versand einer repräsentativen Probe, die von Knauf Insulation definiert wird, um überprüfen zu können, ob die Reklamation begründet ist. Knauf Insulation ist ebenso berechtigt, am Standort, an dem der Käufer das Gut aufbewahrt hat oder am Standort, an dem ein oder mehrere Artikel bearbeitet wurden, die den Reklamationsgegenstand bilden, zu überprüfen, ob die Reklamation begründet ist; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten.

Knauf Insulation wird nur diejenige zurückgegebene Ware annehmen, für die er vorher eine Gutschrift und eine Rückgabe-Kennzeichnung gewährt hat. Die Rückgabe- und Lagerungskosten werden von derjenigen Seite getragen, von der festgestellt wird, dass sie inadäquat gehandelt hat; wird die Ware aufgrund einer Reklamation zurückgegeben, werden die Kosten vom Käufer getragen.

Wenn der Verkäufer feststellt, dass die Produkte diesen Regeln oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen, kann der Käufer verlangen, dass der Verkäufer die Produkte nach billigem Ermessen entweder auf eigene Kosten ersetzt oder dem Käufer den Betrag zurückgibt, den er für die nicht konformen Produkte bezahlt hat. In diesem Fall werden die Rückgabekosten ausschließlich vom Verkäufer getragen. Die Reklamationen hinsichtlich der Rechnung werden der Gesellschaft Knauf Insulation in schriftlicher Form, innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Rechnungsversand vorgebracht, zusammen mit den Daten über die festgestellten Fehler, ungeachtet dessen, ob Knauf Insulation in der Lage ist, offensichtliche Fehler zu beheben.

Artikel 6 Beibehaltung von Eigentumsrechten

Alle Lieferungen erfolgen nach der Bestimmung über die Beibehaltung von Eigentumsrechten. Knauf Insulation behält sich das Eigentum an der von ihm laut irgendwelchem Vertrag gelieferten/an den Käufer zu liefernden Ware, solange der Käufer nicht den ganzen Kaufpreis, alle einschlägigen Zinsen und Kosten sowie Beträge beglichen hat, welche die Knauf Insulation für die von ihr gelieferten Leistungen verlangt oder die sie nach dem relevanten Vertrag liefern wird oder auf die sie infolge einer Unterlassung des Käufers bei der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen Anspruch hat. Der Käufer darf die Ware, an der sich Knauf Insulation das Eigentum als Sicherheit behält, nicht verwenden, außer für die Gesellschaften zu denen Knauf Insulation gehört.

Artikel 7 Vertragsverletzung

Sollte der Käufer die Vertragsbestimmungen verletzen, ist Knauf Insulation berechtigt, in schriftlicher Form den betreffenden Vertrag und alle anderen Verträge zwischen den Vertragsparteien, die immer noch nicht vollzogen sind, zu kündigen oder kann ihren Vollzug aufschieben. In diesem Fall kann Knauf Insulation vom Käufer verlangen, dass er sofort alle Schulden begleicht und/oder weitere Lieferungen ausschließlich nach Leistung einer Anzahlung durchführen, die Erbringung der betreffenden Leistungen aufschieben oder die Leistung einer Anzahlung für betreffende Leistungen anfordern. Die Rechte aus diesem Absatz wirken sich nicht auf andere, gesetzlich vorgeschriebenen Rechte der Gesellschaft Knauf Insulation.

Im Laufe der Vertragsumsetzung kann Knauf Insulation zusätzliche Garantien aufgrund der möglichen Erkenntnisse über die geminderte Liquidität des Käufers verlangen, welche die effektive Pflichterfüllung beeinträchtigen könnte.

Knauf Insulation ist berechtigt, die oben genannten Rechte auch in folgenden Fällen geltend zu machen: wenn dem Käufer ein vorübergehender oder dauernder Zahlungsaufschub gewährt wurde, wenn sich der Käufer für insolvent erklärt oder wenn der Betrag der nicht bezahlten Rechnungen des Käufers den von Knauf Insulation bestimmten Betrag übertrifft.

Die Vertragsparteien können nicht für Verzögerungen oder Unterlassungen in der Pflichterfüllung aus dem relevanten Vertrag (außer für die Zahlung fälliger Beträge) haftbar gemacht werden, wenn diese Verzögerungen oder Unterlassungen durch Ereignisse außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle verursacht wurden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Brände, Überschwemmungen, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten oder andere Industrieaktionen (offizielle oder inoffizielle), Kriege, Embargos, Blockaden, rechtliche Beschränkungen, Demonstrationen, Aufruhre, Staatliche Maßnahmen oder Nichtverfügbarkeit der Transportmittel.

Artikel 8 Vertragskündigung

Der Verkäufer ist berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen oder ihn nach eigenem Ermessen mit unmittelbarer Wirkung jederzeit und ohne vorherige Mitteilung, Entlohnung oder Schadensersatz wegen Beeinträchtigung des guten Rufs, durch Verschicken einer Faxnachricht oder eines Einschreibens an den Käufer aufzuheben, im Falle, dass:

a) es zu einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Käufer gekommen ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Nichtzahlung oder verzögerte Rechnungszahlung, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer den Käufer vorher auf schriftlichem Wege über die beabsichtigte Vertragskündigung benachrichtigt und ihm eine Schonfrist von 10 Kalendertagen für die Begleichung aller ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen) ermöglicht hat;

b) der Käufer unfair, unloyal oder betrügerisch in Bezug auf den Verkäufer, seine Geschäftstätigkeit oder seine Produkte handelt oder grob fahrlässig handelt, absichtlich schlecht handelt oder gegen die Vertragspflichten verstößt, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Käufer vorher eine Mitteilung über das unangemessene Verhalten oder die Vertragsverletzung gesendet hat und der Käufer die Verfehlungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht in der Art beseitigt hat, die für den Verkäufer vollständig zufriedenstellend ist;

c) der Käufer die Bestimmungen des Verhaltenskodex verletzt oder verletzt hat;

d) der Käufer nicht länger liquide ist oder sich für insolvent erklärt hat, die Gesellschaft aufgelöst oder das Liquidationsverfahren eingeleitet hat oder dass er einen freiwilligen Antrag auf Durchführung des Verfahrens mit vorübergehendem Aufschub der Gläubigerbefriedigung (oder Vergleich mit den Gläubigern) gestellt hat;

e) es zu einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der Geschäftsführung, der Geschäftstätigkeit, des Vermögens oder der Geschäftsanteile des Käufers gekommen ist.

Artikel 9 Recht am geistigen Eigentum

Der Käufer ist damit einverstanden, dass alle Handelsnamen, Schutzmarken, Domännennamen, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse und alle anderen Rechte am geistigen Eigentum im Zusammenhang mit den Produkten immer ausschließliches Eigentum des Verkäufers bleiben. Die Verwendung irgendwelchen Handelsnamens oder einer Schutzmarke, eines Domännennamens, Wortes, Firmenzeichens, Zeichens oder eines anderen Rechtes am geistigen Eigentum im Zusammenhang mit den Produkten, egal ob hinsichtlich des Handelsnamens, des Firmennamens oder auf eine andere Art und Weise bedarf einer vorherigen Zustimmung, die der Käufer in diesem Falle vom Verkäufer zu beantragen hat. Nach der Kündigung oder nach dem Ablauf des Vertrages aus irgendeinem Grund ist der Käufer verpflichtet, die betreffenden Informationen dem Verkäufer zurückzugeben.

Artikel 10 Haftung

Die Tipps der Gesellschaft Knauf Insulation zum Produkt und/oder zur Anwendung des jeweiligen Produkts sind unverbindlich. Sie dienen nur als Orientierung und der Käufer kann auf deren Grundlage keine Rechte geltend machen.

Knauf Insulation berät nach bestem Wissen und aufgrund der ihr zugänglichen Informationen. Ungeachtet des Tipps muss der Käufer allein einschätzen, ob die Produkte dem gewünschten Zweck entsprechen. Der Käufer hat zu überprüfen, ob ein Tipp zutrifft, bevor er ihn anwendet.

Im Falle dass sich Knauf Insulation und der Käufer auf eine Garantie einigen, deckt sie nur das Rechtskonzept der „Vertragsverletzung“ ab, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Außer im Falle eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit der Gesellschaft Knauf Insulation, haftet Knauf Insulation für keine Unterlassungen, inadäquate Handlungen oder eine andere Rechtsgrundlage für den Schaden, den der Käufer erlitten hat oder erleiden könnte, unabhängig von der Schadensnatur, einschließlich Schaden, den der Käufer oder ein Dritter erlitten hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Schäden an Gegenständen im Eigentum des Käufers oder eines Dritten sowie irgendwelchen direkten, indirekten und/oder Folgeschaden, immateriellen Schaden, Betriebsverluste, Verluste infolge Betriebsunterbrechung, Gewinnentgang, Körperverletzung oder Umweltschaden.

Außer im Falle eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit, wenn es festgestellt wird, dass Knauf Insulation neben oder anstatt der Bestimmungen dieser Allgemeinen Haftungsbedingungen verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten, beschränkt Knauf Insulation die Haftung auf die vorhersehbaren Schäden, deren Ersatz den vereinbarten Kaufpreis (exkl. MwSt.) im Höchstbetrag von 50.000 EUR nicht übertreffen darf. Der Käufer wird Knauf Insulation alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Schadensersatz ersetzen, für welche die Haftung der Gesellschaft Knauf Insulation nach diesen Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Des Weiteren wird der Käufer der Gesellschaft Knauf Insulation die Ansprüche Dritter hinsichtlich der Haftung für das Produkt ersetzen und zwar in einem Umfang, in dem der Anspruch den Betrag der maximalen Haftung der Gesellschaft Knauf Insulation gegenüber dem Käufer übertrifft.

Artikel 11 Vertraulichkeit von Informationen

Knauf Insulation und der Käufer legen einvernehmlich fest, dass sie die Vertraulichkeit von Informationen, Berichten, Daten oder anderen privilegierten Dokumenten über die andere Seite oder ihre Aktivitäten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhalten oder eingeholt haben sowie dass sie diese nicht an Dritte weitergeben werden. Beide Vertragsseiten werden sich darum kümmern, dass ihre Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und andere Vermittler die Verschwiegenheitspflicht beachten. Nach der Kündigung oder nach dem Ablauf des Vertrages aus irgendeinem Grund ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich alle Unterlagen zurückzugeben, die vertrauliche Informationen enthalten.

Artikel 12 Rechtsabtretung und Vertragsübertragung

Keine Vertragspartei darf, egal ob zur Gänze oder teilweise, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten. Die Abtretung oder Übertragung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei wird als nichtig angesehen. Unabhängig von dem Obengenannten ist Knauf Insulation nach einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer berechtigt, den Vertrag zur Gänze oder teilweise an eine andere Gesellschaft aus der eigenen Gesellschaftsgruppe abzutreten oder zu übertragen und zwar in Verbindung mit Verkauf, Übertragung, Fusion, Konsolidierung oder mit einer anderen Art der Übertragung der gesamten Geschäftstätigkeit oder des Vermögens oder eines bedeutenden Teils des Vermögens, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Abtretung oder Übertragung keinen negativen Einfluss auf die Rechte des Käufers hat.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle zwischen der Gesellschaft Knauf Insulation und dem Käufer abgeschlossenen Verträge werden nach den Gesetzen des Sitzstaates der Gesellschaft Knauf Insulation ausgelegt und angewendet. Bei allen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die vor oder nach Vertragsablauf, aufgrund oder im Zusammenhang mit den Geschäften zwischen den Vertragsparteien, im Zusammenhang mit einer Bedingung aus den Allgemeinen Bedingungen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus den Allgemeinen Bedingungen entstehen und von den Vertragsparteien nicht auf friedlichem Wege und innerhalb einer sinnvollen Frist geregelt werden, entscheidet das zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft Knauf Insulation.